

# RS Vwgh 2003/7/3 99/15/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.2003

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §270 Abs3 idF 1993/818;

## Rechtssatz

Der zweite und dritte Satz des § 270 Abs. 3 BAO idFBGBl. Nr. 818/1993, sehen vor, dass von den Beisitzern (des fünfgliedrigen Berufungssenates) einer der Gruppe der ernannten und drei der Gruppe der entsendeten Mitglieder der Berufungskommission anzugehören haben. Ein Mitglied muss von einer gesetzlichen Berufsvertretung selbstständiger Berufe, ein weiteres von einer gesetzlichen Berufsvertretung unselbstständiger Berufe entsendet sein, während das dritte Mitglied von der gesetzlichen Berufsvertretung des Berufungswerbers entsendet sein soll. Da der letzte Satz der eben zitierten Gesetzesstelle nur eine Sollvorschrift enthält, besitzt die Partei keinen Rechtsanspruch darauf, dass dem erkennenden Berufungssenat auch ein ihrer eigenen Berufsvertretung entstammendes Mitglied angehört (Hinweis E 6. April 1995, 93/15/0064).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999150177.X01

## Im RIS seit

11.08.2003

## Zuletzt aktualisiert am

08.12.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)